

oder auch der gesamten Atmosphäre im Verhandlungs-
saal, vor allem bei Verhandlungen vor erweiterter
Öffentlichkeit.

Es kann dennoch nicht angehen, daß der Verteidiger
sich von seinem Mandanten im Schlußvortrag in Ton
und Ausdrücke bei der Charakterisierung seines un-
bestritten festgestellten verbrecherischen Tuns an-
klägerisch abwendet, indem er den Angeklagten etwa
wegen dessen — auch nach seiner Ansicht — widerlegten
Leugnens im Plädoyer zurechtweist. Selbstverständlich
darf der Verteidiger nicht an dem gesellschaftswidrigen
Handeln vorbeireden; er muß jedoch die Tat unter
Hervorhebung der Pflicht des Angeklagten, die sozia-
listische Gesetzmäßigkeit zu achten, einschätzen.

Wo der Angeklagte offensichtlich nur aus Scham oder
sonstigen Gründen leugnet, wird der Verteidiger ihm
im persönlichen Gespräch den richtigen, klärenden und
für den Angeklagten befreienden Rat geben, sich zur
Wahrheit durchzuringen. Er darf sich aber über den
Angeklagten nicht hinwegsetzen, wenn dieser bei
seinem „Nein“ bleibt, sich von ihm abwenden und ihm
im Plädoyer in den Rücken fallen. Er würde dadurch
zum Mitankläger werden und das Vertrauen, die ent-
scheidende Basis überhaupt für eine Erziehungs- und
Einwirkungsmöglichkeit, in blindem Eifer und in Ver-
kennung seiner Funktion zerstören. Er würde dem An-
geklagten nicht nützen, dem Ansehen der Verteidigung
aber schweren Schaden zufügen.

Der Verteidiger darf auch dann im Plädoyer von seinem
Angeklagten nicht abrücken, wenn eine erwiesene
schwere Schuld auf diesem lastet. Er ist z. B. ver-
pflichtet, wenn eine mildere Strafe als die beantragte
vom Gesetz wahlweise angedroht ist, alles vorzutragen,
was für die mildere Strafe spricht. Auch derjenige An-
geklagte, der gegenüber der Gesellschaft das Leben
oder ein Jahrzehnt die Freiheit verwirkt hat, hat bis
zuletzt das Recht auf Verteidigung, und sei die Basis
dafür noch so schmal. Dabei muß der Verteidiger
zeigen, daß er, ohne Bemäntelung und Verknennung der
Dinge, zutiefst mit dem sozialistischen Humanismus,
mit unserer Gesellschaftsordnung überhaupt verbun-
den ist, denn nur diese enge Bindung wird ihn be-
fähigen, der Sache angemessene und gerecht werdende
Worte zu finden.

Zu Form, Sprache und Umfang des Plädoyers

Auch hier gibt es kein Schema, wohl aber einige Er-
fahrungen, die sich — naturgemäß mit Einschränkungen
— verallgemeinern lassen.

Das Plädoyer ist der *Form* nach eine freie Rede, aber
keine Rede aus dem Stegreif. Es sollte — zumindest in
Stichworten oder in groben Zügen — im Gedanken-
ablauf schriftlich fixiert werden, insbesondere bei
großen und bedeutsamen Sachen, etwa dort, wo der
Verteidiger entgegen dem Ankläger auf Freispruch
plädiert.

Das Plädoyer ist eine Rede zugunsten des Angeklag-
ten, aber kein Referat. Es ist eine gedanklich wohl-
gegliederte, logisch und psychologisch folgerichtig auf-
gebaute Rede. Sie baut auf dem umfassenden Ergebnis
der Hauptverhandlung auf und ist getragen von dem
Bemühen, das Gericht von der Sache her zu überzeu-
gen und zur richtigen und gerechten Urteilsfindung und
Urteilsbegründung, die für den Erziehungszweck von
großer Bedeutung ist, wirksam beizutragen. Daraus
folgt, daß sich das Plädoyer durch eine klare, be-
stimmte, der Sache angemessene Sprache auszeichnen
und frei von Übertreibung sein muß, aber nicht farblos
sein darf, vor allem nicht politisch farblos. Das Plädoyer
wird dem zugrunde liegenden Fall entsprechend
würdig und ernst sein. Wo aber einmal Humor oder
Satire mit der Sache verträglich sind und am schnell-
sten eine Sachlage im Kern einzuschätzen oder zu

kennzeichnen vermögen, sind sie — wenn auch spar-
sam — am Platze; in jedem Fall jedoch muß das
Plädoyer frei von verletzender Ironie sein.

Die Rede aus dem Stegreif — wenn Sinn und Ziel erst
im Laufe des Redens gefunden werden — ist kein
Plädoyer. Einer solchen Rede mangelt es an geistiger
Vorarbeit und Mitarbeit. Der Verteidiger hat dann die
Aufgabe des Schlußvortrages verkannt; er wird nur
etwas mehr oder weniger Sachbezügliches, verweigend
der Eingebung folgend, zur Urteilsfindung beitragen.

Wo es die Sache verlangt — vor allem wenn es um
Schuld oder Nichtschuld geht —, bedeutet ein bedächti-
ges Reden oder gar Leisetreten nichts. Da muß, ge-
tragen vom sozialistischen Ethos, aber unter Vermeidung
jedes falschen Pathos, jeder unechten Leiden-
schaft, kämpferisch gesprochen werden, gegebenenfalls
unter sparsamem Einsatz der eigenen Persönlichkeit
und ihres Ansehens, aber unter Vermeidung jeder Rühr-
seligkeit, jeder fatalen Lautstärke und einer Berufung
auf die „persönliche Überzeugung“. Dieser Subjektivismus
steht dem Verteidiger ebensowenig an wie dem
Staatsanwalt.

Die Rede muß von der eigenen Überzeugung, die sich
auf die tatsächlichen Feststellungen in der Haupt-
verhandlung und nur auf sie stützt, getragen sein,
wenn sie überzeugen will. Und das ist ihr Ziel. Sie
muß, um überzeugen zu können, besonders bei der
Auseinandersetzung mit den Momenten des Verdachts
in erster Linie sachlich, maßvoll, kritisch sein.

Sie ist aber „kein objektiver Schlußbericht“, wie er
gelegentlich noch seitens des Gerichts vom Verteidiger
erwartet wird. Sobald das Gericht seine volle, alleinige
Verantwortung für das Urteil und seine Unabhängigkeit
bei der Urteilsfindung erkennt, wird ihm an einem
Plädoyer im Sinne eines Schlußberichts gar nichts mehr
legen sein.

Wer überzeugen will, muß nicht nur gewichtige Argu-
mente ins Feld führen, sondern auch ständig die Auf-
merksamkeit des Gerichts in Anspruch nehmen; davon
wird die Form des Plädoyers, insbesondere der Anfang,
die Modulation in der Stimme, das Tempo usw., mit-
bestimmt.

Der *Umfang* des Plädoyers hängt ganz entscheidend
davon ab, inwieweit die Schlußbeurteilung des An-
klägers und des Verteidigers sich berühren oder von-
einander entfernt sind.

In der Vielzahl gut ermittelter, vollständig aufgeklär-
ter und in der Hauptverhandlung gründlich erörterter
Anklagen wird das Plädoyer, wenn die Meinungen in
der Einschätzung der Umstände, der Motive, aber auch
der erforderlichen Straf- oder Erziehungsmaßnahmen
nicht wesentlich auseinandergehen, kurz sein.

Bei klarem Sachverhalt soll der Verteidiger höchstens
die Hälfte von dem sagen, was er bei Vermeidung aller
ausschweifenden und abschweifenden Möglichkeiten zu
sagen wüßte.

Als ein bedenklicher Fehler wird empfunden, wenn der
Verteidiger versucht, einen nicht im Verhältnis zur
Sache stehenden Aufwand zu üben oder gar wohl-
gefällig offene Türen einzurennen, und zwar auch
dann, wenn sie sich erst nach mühseliger Kleinarbeit
während der Beweisaufnahme zugunsten des Angeklag-
ten geöffnet haben.

Andererseits wird es sich der Verteidiger bei einem
schließlichen Antrag des Staatsanwalts auf Freispruch —
nach Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und er-
neuter Verhandlung vor dem Kreisgericht — nicht ver-
sagen können und dürfen, die Gründe für den nun-
mehr auch von dem Staatsanwalt beantragten Frei-
spruch zu unterstützen, gegebenenfalls unter ergänzen-
der Auswertung des gesamten Beweisergebnisses. Denn
auch hier liegt die alleinige Entscheidung beim Gericht.